

Entwurf der

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ober Kostenz vom

Der Ortsgemeinderat hat am 9.05.03 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Ober Kostenz, den 9.5.2003

Ortsgemeinde Ober Kostenz

G. Herber-Roth

(Herber-Roth)
Ortsbürgermeisterin

